



Erms-Neckar-Bahn AG Pfählerstraße 17 72574 Bad Urach

Pfählerstraße 17
72574 Bad Urach
Telefon (07125) 407634
Telefax (07125) 407636
post@erms-neckar-bahn.de
www.erms-neckar-bahn.de

E i n l a d u n g
zur außerordentlichen Hauptversammlung
der Erms-Neckar-Bahn Eisenbahninfrastruktur Aktiengesellschaft
mit Sitz in Bad Urach

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zur außerordentlichen Hauptversammlung am Donnerstag, den 21. Dezember 2023, um 10.50 Uhr in der „Festhalle“ in 72574 Bad Urach, Neuffener Straße 6.

Die Anreise kann mit der Ermstalbahn bis Endstation Bad Urach erfolgen. Von dort Fußweg (ca. 15 Minuten) zur Festhalle.

Tagesordnung

1. **Begrüßung**

2. **Beschlussfassung über die Zustimmung zur Ausgliederung des gesamten Geschäftsbetriebs und zum Entwurf des Ausgliederungsplans vom 15. November 2023**

Die Erms-Neckar-Bahn Eisenbahninfrastruktur Aktiengesellschaft („**ENAG**“) beabsichtigt, ihren gesamten Geschäftsbetrieb durch Ausgliederung auf eine von ihr neu zu gründende Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilen dieser Gesellschaft an die ENAG zu übertragen (Ausgliederung zur Neugründung). Das gesamte operative Geschäft soll auf die neu zu gründende RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH übertragen werden. Dadurch wird eine am Markt selbstständig auftretende Einheit geschaffen, die zukünftig den Betrieb eines Schieneninfrastrukturunternehmens wahrnehmen soll. Die ENAG fungiert nach erfolgter Ausgliederung dann künftig im Wesentlichen als Holdinggesellschaft.

Mit der Ausgliederung sollen Voraussetzungen geschaffen werden, um mit dem Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb („**Zweckverband**“) eine Kooperation einzugehen und dadurch

Bankverbindungen:
Sparda Baden-Württemberg
SEPA IBAN: DE94 6009 0800 0002 0128 32, BIC: GENODEF1S02
Kreissparkasse Reutlingen
SEPA IBAN: DE04 6405 0000 0000 3016 99, BIC: SOLADES1REU

Sitz: Bad Urach
Registergericht Stuttgart
HRB Nr. 360851
Steuer-Nr.: 89078 / 14413
Steuer-ID.: DE147166722

Aufsichtsratsvorsitzender: Martin Uhlig
Vorstand: Carsten Strähle (Vorsitzender),
Harald Fechter, Jochen Heer

den öffentlichen Personennahverkehr in der Region insgesamt erheblich zu stärken. Der Zweckverband wird parallel zur ENAG beraten und strebt dementsprechende Beschlüsse an.

Der geplante Zusammenschluss ist mit Blick auf die Überschneidung der Tätigkeitsfelder für beide Parteien von hohem Interesse. Insgesamt können durch den Zusammenschluss unnötige Parallelstrukturen vermieden, Kosteneffizienz gesteigert und die Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden.

Der Zusammenschluss zwischen dem Zweckverband und der ENAG soll in der Weise erfolgen, dass sich der Zweckverband an der neu zu gründenden GmbH beteiligt. Hierzu wird die ENAG 51 % ihrer Geschäftsanteile an der neu zu gründenden GmbH an den Zweckverband im Wege eines Anteilskaufvertrags zu marktüblichen Konditionen verkaufen (siehe hierzu den Tagesordnungspunkt 3.).

Eine Beteiligung des Zweckverbandes unmittelbar an der ENAG kommt dagegen nicht in Betracht. Dem Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist es aufgrund von kommunalrechtlichen Vorschriften grundsätzlich nicht möglich, sich an Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft zu beteiligen. Eine Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nach den kommunalrechtlichen Vorschriften dagegen zulässig.

Zur Umsetzung der beabsichtigten Ausgliederung haben Vorstand und Aufsichtsrat der ENAG einen Ausgliederungsplan im Entwurf aufgestellt (Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 2 UmwG). Der Entwurf des Ausgliederungsplans ist dieser Einladung als „Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 2. – Entwurf des Ausgliederungsplans vom 15. November 2023“ beigefügt. Der Entwurf des Ausgliederungsplans ist außerdem unter <https://erms-neckar-bahn.de/> zugänglich.

Es ist beabsichtigt, den Entwurf des Ausgliederungsplans nach einem zustimmenden Votum der Hauptversammlung notariell beurkunden zu lassen, so dass der Ausgliederungsplan wirksam wird.

Die Übertragung soll im Innenverhältnis rückwirkend zum 1. Oktober 2023, 0:00 Uhr erfolgen (Ausgliederungsstichtag i.S.d. § 126 Absatz 1 Nr. 6 UmwG). Dementsprechend sollen die Ausgliederung und die Neugründung der RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH noch im Jahr 2023 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und mit Eintragung im Handelsregister vollzogen werden. Die Handlungen der ENAG werden dann rückwirkend ab dem Ausgliederungsstichtag für Zwecke der Rechnungslegung als für Rechnung der RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH vorgenommen gelten. Der Entwurf des Ausgliederungsplans wird parallel zur Einberufung der Hauptversammlung zum Handelsregister der ENAG eingereicht.

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an sind unter <https://erms-neckar-bahn.de/> folgende Unterlagen zugänglich:

- der Entwurf des Ausgliederungsplans vom 15. November 2023;

- die Jahresabschlüsse der ENAG für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022;
- der Zwischenabschluss der ENAG zum 30. September 2023.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Dauer der Hauptversammlung im Versammlungssaal ausliegen.

Die ENAG ist gemäß §§ 267 Absatz 1, 264 Absatz 1 Satz 4 HGB von der Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts befreit. Eine Prüfung der Ausgliederung findet gemäß § 125 Absatz 1 Satz 2 UmwG nicht statt. Ein Ausgliederungsbericht ist gemäß § 135 Absatz 3 UmwG nicht erforderlich, da es sich um eine Ausgliederung zur Neugründung handelt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1.) Dem Entwurf des Ausgliederungsplans vom 15. November 2023 wird zugestimmt.
- 2.) Der Vorstand wird ermächtigt, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Ausgliederung entsprechend dem Entwurf des Ausgliederungsplans durchzuführen.

Der Entwurf des Ausgliederungsplans ist dieser Einladung als „Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 2. – Entwurf des Ausgliederungsplans vom 15. November 2023“ beigefügt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Einladung und findet sich nach „Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung“.

3. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Verkauf von 51 % der Geschäftsanteile an der neu zu gründenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb

Um die beabsichtigte, unter Tagesordnungspunkt 2. dargestellte Kooperation mit dem Zweckverband eingehen zu können, ist es erforderlich, Anteile an der neu zu gründenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zu verkaufen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen.

- 1.) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, 51 % der Geschäftsanteile an der neu zu gründenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH zu marktüblichen Konditionen an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zu verkaufen und einen entsprechenden Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag mit dem Zweckverband abzuschließen.
- 2.) Der Vorstand wird im Übrigen ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die für die Umsetzung des Verkaufs und Übertragung der 51 % der Geschäftsanteile an der neu zu gründenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn

Schieneinfrastruktur GmbH an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb erforderlich sind.

4. Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmensgegenstands und entsprechende Änderung von § 3 (Gegenstand des Unternehmens) der Satzung

Gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft ist der Gegenstand des Unternehmens der ENAG der Betrieb eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens zwischen Erms und Neckar.

Unter den Tagesordnungspunkten 2. und 3. schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, dem Ausgliederungsplan und dem Verkauf von 51 % der Geschäftsanteile an der neu zu gründenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneinfrastruktur GmbH an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zuzustimmen. Sollte die Hauptversammlung dem Ausgliederungsplan und dem Verkauf zustimmen, so würde die ENAG mit deren Vollzug (d.h. mit Wirksamwerden der Übertragung des Geschäftsbetriebs an die neu zu gründende RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneinfrastruktur GmbH und der anschließenden Übertragung der Geschäftsanteile an den Zweckverband) nicht mehr den in § 3 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Unternehmensgegenstand ausfüllen können. Diese Aufgaben gehen vielmehr an die GmbH über. Dementsprechend soll der in der Satzung niedergelegte Unternehmensgegenstand der Gesellschaft an die sich dann veränderten Rahmenbedingungen angepasst und zu diesem Zweck § 3 der Satzung insgesamt neu gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1.) § 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt insgesamt neu gefasst:

„§ 3 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- (a) der direkte oder indirekte (durch Ausübung von Beteiligungsrechten) Betrieb von Eisenbahn-, Straßenbahn- und Verkehrsinfrastruktur in der Region Neckar-Alb;
- (b) die Verwaltung eigenen Vermögens;
- (c) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen im In- und Ausland, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber solchen;
- (d) die Kapitalanlage in sonstige Vermögensgegenstände jeder Art.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. Ferner ist sie

berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise auf Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften auszugliedern und ihren Unternehmensgegenstand als Holding-Gesellschaft zu verfolgen.

(3) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen.“

- 2.) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Änderung von § 3 der Satzung nur dann zum Handelsregister anzumelden, wenn die Hauptversammlung dem Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Tagesordnungspunkten 2. und 3. zugestimmt hat.
- 3.) Der Beschluss über die Änderung von § 3 der Satzung darf nach Berücksichtigung von vorstehender Ziffer 4.) jederzeit, jedoch längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Datum dieses Hauptversammlungsbeschlusses, oder, sofern Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten, nachdem die entsprechenden Rechtsstreite bzw. Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet oder sämtliche Klagen zurückgenommen wurden, zum Handelsregister angemeldet werden.

5. Beschlussfassung über die Umwandlung von Inhaberaktien in vinkulierte Namensaktien, über die Aufhebung des bedingten Kapitals sowie über die entsprechende Änderung der Satzung

Die Aktien der Gesellschaft lauten derzeit auf den Inhaber. Dies ist gesetzlich so nicht mehr vorgesehen. Stattdessen sollen für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften Namensaktien ausgegeben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die bislang auf den Inhaber lautenden Aktien auf vinkulierte Namensaktien umzustellen. Sie sind der Auffassung, dass Namensaktien im Vergleich zu Inhaberaktien eine effektivere Kommunikation der Gesellschaft mit ihren Aktionären ermöglichen. Durch die Umstellung auf Namensaktien soll außerdem die Transparenz in Bezug auf den Kreis der Aktionäre erhöht werden, so dass die Gesellschaft zukünftig einfacher feststellen kann, wer ihre Aktionäre sind.

Bei Namensaktien gilt im Verhältnis zu der Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Das bedeutet insbesondere, dass die Eintragung im Aktienregister für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts maßgeblich ist. Dementsprechend erfordert die Umwandlung in Namensaktien die Einrichtung eines Aktienregisters. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft auf Informationen der Aktionäre angewiesen. Insoweit ist erforderlich, dass die Aktionäre ihren Namen, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift bzw., soweit es sich bei den Aktionären um Gesellschaften handelt, ihre Firma, ihren Sitz und ihre Geschäftsanschrift, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft zur Eintragung im Aktienregister angeben.

Zum Zwecke der Umwandlung von Inhaberaktien in Namensaktien sollen § 4 (Grundkapital und Aktien) und § 22 (Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung) der Satzung wie aus dem Nachfolgenden ersichtlich angepasst werden.

Außerdem enthält die Satzung in § 4 Absatz 4 eine Regelung zum genehmigten Kapital, die den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital i.H.v. bis zu insgesamt EUR 89.475,07 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht; die entsprechende Ermächtigung ist bereits zum 31.10.2005 ausgelaufen. Da die entsprechende Regelung somit hinfällig ist und vorerst ein neues genehmigtes Kapital nicht benötigt wird, soll das genehmigte Kapital in § 4 Absatz 4 der Satzung aufgehoben und die aktuell bestehende Regelung in der Satzung ersatzlos gestrichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1.) Die bisher auf den Inhaber lautenden Aktien der Gesellschaft werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Namensaktien umgewandelt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die weiteren Einzelheiten zur Umsetzung der Umstellung festzusetzen und alles Erforderliche und Notwendige für die Durchführung der Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien zu veranlassen.

- 2.) Das genehmigte Kapital in § 4 Absatz 4 der Satzung wird, soweit im Zeitpunkt der Aufhebung noch nicht ausgenutzt, aufgehoben.
- 3.) § 4 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt insgesamt neu gefasst:

„§ 4 Grundkapital und Namensaktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 198.662,77 Euro (in Worten Einhundertachtundneunzigtausendsechshundertzweiundsechzig Euro und siebenundsiebzig Cent). Es ist eingeteilt in 7.771 nennwertlose Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Namen und sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Die Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum und soweit es sich um juristische Personen oder (teil-)rechtsfähige Gesellschaften handelt, ihren Namen oder ihre Firma, ihren Sitz, ihre Handelsregisternummer und ihre Geschäftsanschrift sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft und – sofern vorhanden – ihre E-

Mailadresse anzugeben. Mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören. Die Aktionäre haben der Gesellschaft jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich mitzuteilen.

Eintragungen eines im eigenen Namen handelnden Aktionärs im Aktienregister für Aktien, die einem anderen gehören, sind nur zulässig und im Verhältnis zu Gesellschaft wirksam, wenn die Tatsache, dass die Aktien einem anderen gehören, sowie die Person und die Adresse des Eigentümers der Gesellschaft vor der Eintragung durch den Eintragenden oder den Eigentümer mitgeteilt wird. Entsprechendes gilt auch, wenn der Eingetragene nach der Eintragung sein Eigentum an den Aktien auf einen anderen überträgt.

- (4) Form und Inhalt der Aktien, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.
- (5) Bei Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.“

4.) § 22 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt insgesamt neu gefasst:

„§ 22 Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung des Stimmrechts

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Bevollmächtigung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung von der Textform bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (3) Hat die Gesellschaft Stimmrechtsvertreter benannt und werden diese Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, kann die Vollmacht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in jeder von der Gesellschaft zugelassenen Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Bevollmächtigung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.“

5.) Der Beschluss über die Änderung von § 4 und § 22 der Satzung darf jederzeit, auch unabhängig von weiteren beschlossenen Satzungsänderungen, jedoch längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Datum dieses Hauptversammlungsbeschlusses, oder, sofern Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten, nachdem die entsprechenden Rechtsstreite bzw. Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet oder sämtliche Klagen zurückgenommen wurden, zum Handelsregister angemeldet werden.

6. Beschlussfassung über die Änderung von § 12 Absatz 3 (Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats) der Satzung

Unter den Tagesordnungspunkten 2. und 3. schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, dem Ausgliederungsplan und dem Verkauf von 51 % der Geschäftsanteile an der neu zu gründenden RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH an den Zweckverband zuzustimmen. Sollte die Hauptversammlung dem Ausgliederungsplan und dem Verkauf zustimmen, sollten auch die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats im Hinblick auf dessen Überwachung des Vorstandes an die geänderte Struktur der Gesellschaft angepasst werden.

Daher soll § 12 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft entsprechend ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 12 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

„(3) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, für den Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäften:

- a) Grundsätzliche Änderungen der Geschäftspolitik;
- b) Aufnahme von Krediten, die im Einzelfall 50.000 Euro überschreiten;
- c) Abstimmungsverhalten des Vorstandes in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen;

- d) Weitere Geschäfte und Maßnahmen, soweit eine Geschäftsordnung des Vorstandes die Zustimmung des Aufsichtsrats vorsieht.“

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 21 Absatz 4 (Einberufung der Hauptversammlung) der Satzung

§ 21 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Einberufung der Hauptversammlung durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger, im Ermstalboten/Metzinger-Uracher Volksblatt und im Reutlinger Generalanzeiger mit den gesetzlich geforderten Angaben derart erfolgt, dass zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Hauptversammlung eine Frist von einem Monat liegt.

Diese derzeitige Satzungsregelung ist aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen nicht mehr aktuell und soll daher an die aktuell gültige Gesetzeslage angepasst werden. Dementsprechend soll § 21 Absatz 4 der Satzung der ENAG geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 21 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

„(4) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger.“

8. Beschlussfassung über die Änderung von § 29 der Satzung

§ 29 der Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft im Bundesanzeiger, im Ermstalboten und im Reutlinger Generalanzeiger erfolgen.

Diese Satzungsregelung entspricht ebenfalls nicht der aktuell gültigen Gesetzeslage. Daher soll § 29 der Satzung der Gesellschaft geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 29 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

„§ 29 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.“

Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind gemäß § 22 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, welche bei der Gesellschaft oder den sonst in der Einberufung zu bezeichnenden Stellen oder einer Wertpapiersammelbank oder bei einem Notar ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Dies ist bei Einlass in die Hauptversammlung, z.B. durch eine Hinterlegungsbescheinigung, nachzuweisen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Dies ist beim Einlass in die Hauptversammlung nachzuweisen.

Die Aktien können auch beim Einlass zur Hauptversammlung hinterlegt werden.

Die Aktien können auch mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung per Einschreiben an die folgende Adresse Pfählerstraße 17, 72574 Bad Urach (unter Beifügung von 10 Euro Bearbeitungskostensatz) gesandt und mit einer Stimmübertragung an Frau Eva-Maria Rabuser versehen werden, welche dann gemäß erklärtem Abstimmungswillen und unter notarieller Aufsicht für den Einsender abstimmt.

Die Internet-Adresse der Gesellschaft, über welche die maßgeblichen Informationen abgerufen werden können, lautet: www.erms-neckar-bahn.de.

Es werden keine Eintrittskarten ausgestellt. Der Aktionär muss sich durch Vorlage einer Bescheinigung der Gesellschaft, einer Wertpapiersammelbank, eines sonstigen Kreditinstituts oder eines Notars oder durch Vorlage der Aktienurkunde(n) im Original bei der Hauptversammlung ausweisen.

Bad Urach, den 15. November 2023

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

Dipl.-Ing. Martin E. Uhlig